

Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

KAMMER Report

Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts

26. Jahrgang
Januar/Februar 2019

Neujahrsgruß des Präsidenten

Sehr geehrte Kammermitglieder,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

vor mir liegt der Kammerreport vom Januar–Februar 2018 und heute nun – nachdem ein Jahr vergangen ist – ist es doch interessant nachzulesen, was von den dort angesprochenen Ereignissen und Aufgaben nun erledigt ist und was uns weiter beschäftigen wird. Einiges von dem, was vor einem Jahr wichtig war, ist auch im Jahr 2019 nach wie vor von Bedeutung.

Einer der wichtigen Punkte die bleiben, ist der Wunsch und die Bitte, dass sich viele unserer Mitglieder in die Arbeit der Kammer einbringen mögen. Der Vorstand und auch ich selbst brauchen die Anregungen, die Hinweise und auch die kritischen Anmerkungen unserer Mitglieder. Nur wenn wir miteinander im Gespräch bleiben, können wir in der richtigen Art und Weise die Aufgaben für die Mitglieder der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern gut lösen. Immer wieder ist uns mitgegeben worden, dass Öffentlichkeitsarbeit, die Darstellung was wir Ingenieure können und welche Kompetenzen bei uns vorhanden sind, für die Wahrnehmung der Kammer und ihrer Mitglieder von entscheidender Bedeutung sind. Ich denke, wir sind da bereits

ein paar Schritte auf einem guten Weg vorangekommen. In wenigen Wochen werden Sie selbst sehen können, dass zum Beispiel unser Kammerreport ein anderes, frischeres Aussehen erhält, eine neue Homepage gestaltet wird und wir weitere Punkte einer neuen Öffentlichkeitsarbeit präsentieren wollen. Auch wenn es einer Vielzahl von Anstrengungen bedurfte, haben wir, auch mit externer Hilfe, jetzt einen Punkt erreicht, bei dem wir die Umsetzung beginnen können. Gespannt sind wir auf die Reaktionen aus der Mitgliedschaft und nehmen auch Hinweise gern entgegen, um den „Feinschliff“ dann herzustellen.

Ein wichtiges Ereignis im Jahr 2018 war zweifellos die Auszeichnung des „Teepott“ in Warnemünde als „Historisches Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst“. Zum ersten Mal wurde eine solche Ehrung an einem Bauwerk in Mecklenburg-Vorpommern vorgenommen. Im Zusammenhang mit der Auszeichnung kamen die Spitzenvertreter aller Länderingenieurkammern Deutschlands zusammen, denn die Bundesingenieurkammer-Versammlung tagte nach über zehn Jahren wieder in unserem Bundesland. Wir konnten als Gastgeber den Vertretern aller Kammern nicht nur den Teepott, seinen Schöpfer Ulrich Müther und Warnemünde präsentieren, sondern



konnten deutlich machen, dass die Ingenieurschaft im Nordosten Deutschlands kompetent, leistungsfähig und auf der Höhe der Zeit ist.

Vom Vorstand der Kammer ist bedacht worden, dass der Gründungsakt für die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern am 23. November 1993 stattgefunden hat. Lange haben

INHALT

- Neujahrsgruß des Präsidenten
- Feierliche Urkundenübergabe an erste Juniormitglieder
- Aus der Kammer
- Beruf des Bauingenieurs im Neustrelitzer Carolinum vorgestellt
- Recht aktuell
- Neue Vorschriften
- Fachliteratur
- Weiterbildungsangebote
- Service / Impressum
- Statistik Mitgliederbestand

wir überlegt wie im Herbst 2018 dieses Ereignis in angemessener Weise zu begehen sein würde. Wir sind dann aber zu dem Schluss gekommen, dass die Häufung der Ereignisse insbesondere der oben erwähnten im Zusammenhang mit der Ehrung des „Teepott“ und der Bundesingenieurkammer-Versammlung dazu hätte führen können, dass der besondere Jahrestag für unsere Körperschaft öffentlichen Rechts im Schatten der anderen Ereignisse gestanden hätte. Der Vorstand hat deshalb beschlossen, in der zeitlichen Nähe zur 25-jährigen Wiederkehr der Konstituierung der ersten Vertreterversammlung Mitglieder und Gäste zu einer Feier einzuladen. Überlegungen und Vorbereitungen dazu sind bereits im Gange.

Im Herbst 2019 werden wir dann, ein weiterer Höhepunkt, gemeinsam mit unseren Partnern aus dem Ministerium, der Architektenkammer und dem Bauverband den Landesbaupreis verleihen. Ich bin überzeugt

davon, dass die große Kompetenz, der Ideenreichtum und die stringente Arbeitsweise von Ingenieuren mit Sicherheit zu umgesetzten Bauwerken geführt haben, die einer Auszeichnung im Rahmen des Landesbaupreises würdig sein werden.

Etwas was uns 2018 beschäftigt hat und auch 2019 nicht loslassen wird, sind die Aspekte um das noch laufende Klageverfahren gegen die HOAI vor dem Europäischen Gerichtshof. Es ist zu erwarten, dass noch im Frühjahr 2019 in diesem Verfahren eine Entscheidung getroffen wird. Wir wissen nicht, wie diese Entscheidung ausgehen wird und zu spekulieren, macht ohnehin keinen Sinn. Jedoch seien Sie versichert, egal wie die Entscheidung ausfallen wird, wir werden die Mitglieder unserer Kammer nicht nur kurzfristig über das Ergebnis informieren, sondern wir werden auch geeignete Mittel und Wege finden, um darüber zu informieren, wie mit der sich dann

vielleicht verändernden Situation umzugehen sein wird. Hier wissen wir uns auch ebenso in einer guten Interessengemeinschaft mit Auftraggebern, denen die HOAI über Jahre hinweg ebenso Vorgabe, Richtschnur und Hilfe gewesen ist und zukünftig ebenfalls hoffentlich sein wird.

Manches zeichnet sich ab. Einiges, was uns bevorsteht, wird uns vielleicht auch überraschen. Ich empfehle Ihnen und uns den Satz von Antoine de Saint-Exupéry (1900 – 1944)

„Die Zukunft soll man nicht voraussehen wollen, sondern möglich machen.“

Zusammen mit dem Vorstand und der Geschäftsstelle wünsche ich Ihnen, Ihren Familien und den Mitarbeitenden in Ihren Büros ein gesundes, glückliches und erfolgreiches Jahr 2019. ■

Präsident Wulf Kawan

Feierliche Urkundenübergabe an erste Juniormitglieder

Am 16. Januar 2019 fand die feierliche Aufnahme der ersten Juniormitglieder der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern an der Hochschule Wismar statt. Im Rahmen des Oberseminars „Belastungsversuche

an Stahlbetonbauteilen“ mit Herrn Prof. Dr. Bolle erhielten fünf Studierende der Hochschule Wismar von Frau Dr. Haroske, Vizepräsidentin der Ingenieurkammer, ihre Eintragungsurkunden. Unterstützt wurde sie hierbei von Stef-

fen Güll, Sprecher der Regionalgruppe Nordwestmecklenburg. Seit 2018 ist eine Juniormitgliedschaft für Studierende eines Ingenieurstudiums in der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern möglich. ■



Prof. Dieter Glaner, Dr. Gesa Haroske, fünf Juniormitglieder, Steffen Güll (v. Li.)

Aus der Kammer

Vertreterversammlung tagte am 17. November 2018 in Rostock

Die Mitglieder der Vertreterversammlung kamen 2018 bereits zum zweiten Mal zusammen. Am 17.11.2018 galt es, wiederum eine umfangreiche Tagesordnung zu bewältigen. Es wurde zurück geblickt auf die Kammeraktivitäten im Jahr 2018 und Vorschau gehalten auf die im Jahr 2019 anstehenden Aufgaben, die zum Teil strategisch ausgerichtet sein werden.

Präsident Wulf Kawan begrüßte zu Beginn den Präsidenten der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern Herrn Joachim Brenncke zu einem Grußwort. Herr Brenncke ging darin insbesondere auf die Ingenieure und Architekten gleichermaßen interessierenden Themen auf Landes- und Bundesebene ein, wie z. B. Baukultur, Entwicklungen zum Thema HOAI, Vergabe öffentlicher Aufträge, gemeinsame Brandschutzplanerausbildung.

Auch die Vorstellung der Ingenieurprojekte „Landeszentrum für erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern GmbH“ am 6. Juni 2018 in Neustrelitz und „Teepott Warnemünde“ am 25.09.2018 waren ein voller Erfolg. Das Format der Ingenieurprojekte wird weitergeführt. Lobenswert sind die Aktivitäten in den Regionalgruppen Mecklenburgische Seenplatte und Nordwestmecklenburg. Auch die anderen Regionalgruppen sind aufgerufen, ihre Arbeit zu stärken und zu pflegen. Die Forderung der Bundesingenieurkammer, den 70%igen MINT-Anteil im Musteringenieurgesetz zu installieren, ist fehlgeschlagen. Künftige Aufgabe der Ingenieurkammer ist es, die Forderung auf Landesebene weiter deutlich zu machen. Ausblickend auf das Jahr 2019 informiert Herr Kawan über den in

Der Internetauftritt der Kammer wird zurzeit überarbeitet und erhält ein frischeres und jüngerer Aussehen. Das Layout des Kammerreports wird an die künftige Webseite der Kammer angepasst. Die Betreuung beider Projekte erfolgt durch die Kammergeschäftsstelle.

Überlegungen zur Beitragsanpassung

Dieter Hartung, als für Finanzen der Kammer verantwortliches Vorstandsmitglied, stellte die Überlegungen des Ausschusses Finanzen und des Vorstandes zu einer Beitragsanpassung ab dem Jahr 2020 vor. Die Mitgliederzahlen nehmen erkennbar ab, das bedeutet auch einen Rückgang der Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen. Seit Bestehen der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern wurden noch keine Beitragsanpassungen vorgenommen. Vorgestellt



Bericht des Vorstandes

Den Vertretern lag eine Kurzdarstellung der Aktivitäten der Mitglieder des Vorstands seit der 37. Sitzung der Vertreterversammlung vor. Präsident Kawan führte zu einigen Themenschwerpunkten näher aus. Besonderes berufspolitisches und öffentlichkeitswirksames Ereignis war im Jahr 2018 die Auszeichnung des „Teepot“ in Warnemünde durch die Bundesingenieurkammer als Historisches Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst. „Wir sind stolz und froh, dass erstmals in Mecklenburg-Vorpommern ein Bauwerk gewürdigt wurde“, freut sich Präsident Kawan.

Planung befindlichen gemeinsamen „Vergabetag“ von Architektenkammer M-V und Ingenieurkammer M-V. Zudem sind alle Vertreter aufgerufen, sich mit ihren Büros am Landesbaupreis 2019 zu beteiligen.

Öffentlichkeitsarbeit der Ingenieurkammer M-V

Die Vertreter Anke Bathel und Karsten Grützmöller berichteten über die Aktivitäten der Projektgruppe Öffentlichkeitsarbeit. Ziel ist die Öffentlichkeitsarbeit der Kammer zu stärken, um so die Nachwuchsgewinnung zu steigern und die Mitgliederzahlen der Kammer deutlich zu verbessern.

wurden zwei Modelle, eine einmalige Beitragsanpassung ab dem Jahr 2020 oder ein Stufenmodell. In einer Tendenzabstimmung sprachen sich die Vertreter mehrheitlich für die einmalige Beitragsanpassung aus. Der Vorstand wurde gebeten, gemeinsam mit dem Ausschuss Finanzen, die Vorbereitungen zu treffen.

Besetzung des Ausschusses Aus- und Weiterbildung/ Nachwuchsförderung

Die Vertreterversammlung wählte Dipl.-Ing. Axel Winkel als weiteres Mitglied in den Ausschuss Aus- und Weiterbildung/ Nachwuchsförderung.

zung. Die Zusammenfassung der wichtigen berufspolitischen Themen Aus- und Weiterbildung sowie Nachwuchsförderung in einem Ausschuss erforderte zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben ein weiteres Ausschussmitglied.

Sachverständigensatzung

Die Sachverständigensatzung der Ingenieurkammer wurde aufgrund erforderlicher redaktioneller Anpassungen an das Architekten- und Ingenieurgesetz M-V neu beschlossen.

Workshops zu Zukunftsthemen der Ingenieurkammer M-V

In drei Workshops tauschten sich die Vertreter zu folgenden Themen aus:

- 1) Nachwuchsförderung/Mitglieder-gewinnung/Weiterbildung
- 2) Regionalgruppenarbeit/Regional-konferenzen/Leitbild der Inge-nieurkammer M-V
- 3) Ehrenämter in der Ingenieur-kammer

In der Zusammenfassung der Ergeb-nisse aus den Workshops betonte Vorstandsmitglied Frank Wagner,

dass die Selbstverwaltung des Berufsstandes durch die Ingenieurkammer ein Privileg darstellt. Es ist wichtige Aufgabe, dieses Bewusstsein bei den Mitgliedern in den Regionen zu stär-ken und zu pflegen, mit dem Ziel, die Bereitschaft zur Übernahme ehren-amtlicher Aufgaben in der Kammer zu fördern.

Die nächste Vertreterversammlung findet am 3. April 2019 in Rostock statt. ■

Beruf des Bauingenieurs im Neustrelitzer Carolinum vorgestellt

Wer will nicht Brücken bauen,
...um Menschen zueinander zu bringen?
...um Verbindungen zwischen schein-bar unüberbrückbaren Hindernissen zu schaffen?
...um tiefe Täler zu überwinden?
...um übers Wasser zu gelangen?

Unter dieses Motto hatte die Regio-nalgruppe Mecklenburgische Seen-platte der Ingenieurkammer Meck-lenburg-Vorpommern ihr Angebot anlässlich des Projekttag „Studien- und Berufsberatung: Schule, Beruf, Leben“ am Neustrelitzer Gymnasium Carolinum gestellt. Dabei handelt es sich um einen Tag, der den Schülern

der 10. Klasse einen Einblick in die unterschiedlichsten Berufsfelder liefern soll.

Ronny Seidel, Bauingenieur und Sprecher der Regionalgruppe machte dabei auf den Beruf des Bauinge-nieurs aufmerksam. Sein Inge-nieurbüro Thiele & Partner mbB ist in Neustrelitz ansässig. Unterstützung bekam Ronny Seidel an diesem Tag von Professor Dr.-Ing. Kersten Latz von der Hochschule Wismar. Der Professor vertritt dort unter anderem die Lehrgebiete Brückenbau und Bau-dynamik. Erfahrung im Umgang mit den potenziellen Bauingenieuren von morgen konnte der Fachmann bereits

durch unterschiedliche Projekte sam-meln, bei denen er bei Schülern das Interesse an Brückenbauwerken weckt.

Am Carolinum stieß dieses Angebot der Ingenieurkammer auf großes Interesse. Mehr als 28 Zehntklässler kamen in insgesamt zwei Seminar-runden zusammen. Ingenieur Seidel ließ in einem einführenden Beitrag keine Zweifel daran, dass der Beruf vielfältig und spannend ist. Er berich-tete von seinen eigenen Erfahrungen, wie er zu dem Beruf gekommen ist und was ihn bis heute keine Zweifel lässt, den richtigen Beruf gewählt zu haben.



Der Beruf Bauingenieur ist vielfältig und spannend. Doch allein mit Worten sollten die Schüler davon nicht überzeugt werden. Hannah Klinner, eine Studentin der Hochschule Wismar, führte das Projekt durch und transportierte quasi nebenbei ihre eigene Begeisterung für den Beruf auf die Schüler. Am Ende ging es darum, Brücken zu bauen, denn dies ist nicht nur umgangssprachlich möglich, sondern Realität. Die Schü-

ler konnten selbst aktiv werden. Mit dem Bau einer Leonardo-Brücke in den Fluren des Carolinums lieferten sie den Beweis, dass das Bauwerk Teamarbeit verlangt.
 ... um Menschen zueinander zu bringen.
 ... um Verbindungen zwischen scheinbar unüberbrückbaren Hindernissen zu schaffen.
 ... um tiefe Täler zu überwinden.
 ... um übers Wasser zu gelangen.

Mit diesem Projekt hofft die Ingenieurkammer, dass bei den Schülern das Interesse an dem Beruf des Bauingenieurs geweckt wurde. Zu selten wird diese Option derzeit von jungen Leuten wahrgenommen. ■

Ronny Seidel
Sprecher der Regionalgruppe
Mecklenburgische Seenplatte

Recht aktuell

Rechtsprechung für Ingenieure

Dachüberstand und Abstandsfläche
 Dachüberstände sind in Mecklenburg-Vorpommern als sogenannte untergeordnete Bauteile privilegiert und bleiben bei der Berechnung der zur Nachbargrenze einzuhaltenen Abstandsflächen unberücksichtigt. Da der Gesetzgeber keine konkreten Vorgaben zur zulässigen Breite solcher privilegierten Dachüberstände geregelt hat, bietet dies häufig Anlass zu streitigen Auseinandersetzungen zwischen Bauherrn, Behörden und Nachbarn.

Das Verwaltungsgericht Schwerin hat nun mit Urteil vom 18.10.2018, Az. 2 A 2421/16 entschieden, dass ein Dachüberstand von 1,50 m zzgl. 20 cm Dachrinne zu breit und auf 50 cm inkl. Regenrinne zurückzubauen ist. Das Verwaltungsgericht legt den § 6 Abs. 6 Nr. 1 Landesbauordnung M-V in der Fassung vom 18. April 2006 einschränkend aus, wonach es nicht Sinn und Zweck dieser Vorschrift

wäre, übergroße Dachüberstände im Abstandsflächenrecht zuzulassen. Zwar sähe der Wortlaut des § 6 Abs. 6 Nr. 1 Landesbauordnung M-V vor, dass die vor die Außenwand vortretenden Bauteile wie Gesimse und Dachüberstände bei der Bemessung der Abstandsflächen außer Betracht bleiben, also abstandsflächenneutral sind. Auch in der Gesetzesbegründung werde zu dieser Vorschrift ausgeführt, dass generell Dachüberstände und Abstandsflächen mit dieser Vorschrift zugelassen werden sollten. In der Gesetzesbegründung wäre jedoch von „untergeordneten Bauteilen“ die Rede. Dies wäre, so das Verwaltungsgericht, bei der Auslegung der Vorschrift zu berücksichtigen, auch wenn der Gesetzgeber die Begrifflichkeit „untergeordnete Bauteile“ nicht in den Gesetzestext übernommen habe.

Bei der Ermittlung der zulässigen Dimensionierung des Dachüberstands

als „untergeordnetes Bauteil“ stellt das Verwaltungsgericht darauf ab, dass der Dachüberstand zum einen der Gestaltung des Baukörpers und zum anderen dem Nässeschutz des Sockelbereiches der Fassade diene. Um diese Funktionen zu gewährleisten, reiche nach Auffassung des Verwaltungsgerichts unter Berufung auf die Rechtsprechung des OVG Greifswald ein maximal 50 cm breiter Dachvorsprung aus. Weitergehende Funktionen des Dachüberstandes, wie bspw. die Schaffung einer überdachten Sitzgelegenheit oder einer Lagerungsmöglichkeit im Sinne eines Raumgewinns habe der Gesetzgeber nach Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht im Sinn gehabt.

Zu begrüßen ist, dass mit diesem Urteil der Versuch unternommen wurde, Rechtssicherheit zu schaffen. Die bislang offene Frage, bis zu

Service

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
 Mo bis Fr 09 bis 12 Uhr
 Di 13 bis 15 Uhr
 Do 13 bis 18 Uhr

Beratung in Rechtsfragen
 Kostenlose Erstberatung in Rechtsfragen für Kammermitglieder:
Ansprechpartner:
 RA Jörg Borufka,
 Tel: 0385 – 73 12 30
 RA Björn Schugardt,
 Tel. 0385 – 73 44 66

Forderungsmanagement
 Forderungsmanagement für Kammermitglieder:
 RA Björn Schugardt
 Ansprechpartnerin:
 Frau Lindner,
 Tel: 0385 – 55 83 613

Auftragsberatung der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. (ABST)
 Fax-Abwurf: 0385 – 61 73 81 20
 Telefon: 0385 – 61 73 81 10

welcher Breite es sich bei einem Dachüberstand noch um ein im Abstandsflächenrecht privilegiertes, untergeordnetes Bauteil handelt, ist nun beantwortet.

Bedenklich stimmt dagegen, dass sich das Verwaltungsgericht nicht nur über den Wortlaut des Gesetzes, sondern auch über den Willen des Gesetzgebers hinweggesetzt und an seiner Stelle eine allgemeingültige zulässige Höchstbreite für den Dachüberstand festgelegt hat. Solches hatte der Gesetzgeber gerade nicht beabsichtigt. Im Unterschied zu den Vorbauten hat der Gesetzgeber keine konkreten Vorgaben, insbesondere keine Höchstbreiten für Dachüberstände vorgegeben. Dachüberstände betrachtet der Gesetzgeber vielmehr generell als untergeordnete Bauteile, die keiner näheren Regelung bedürfen. Für diese Lesart spricht auch der Umstand, dass auch in der Neufassung vom 15. Oktober 2015 keine zulässige Höchstbreite für Dachüberstände in § 6 Abs. 6 Nr. 1 LBauO M-V aufgenommen wurde.

Dass der Gesetzgeber nur die Funktion des Dachüberstands als Nässe-schutz für den Sockel und als Element der Baugestaltung im Sinn gehabt habe, wird in den Urteilsgründen lediglich behauptet, ohne aber einen Beleg dafür zu liefern.

Auch der Rückgriff auf die Rechtsprechung des OVG Greifswald erscheint zweifelhaft, da diese zur Berücksichtigung von Dachüberständen bei der

Berechnung der überbaubaren Grundfläche nach BauNVO ergangen ist.

Auch die Ausführungen des Verwaltungsgerichts, dass 50 cm inkl. Dachrinne für die Zwecke der Baugestaltung und für den Nässe-schutz am Sockel ausreichen würden, entbehren jeglichen Nachweises in den Urteilsgründen. Beispielsweise für Fachwerkhäuser werden zum Schutz vor Schlagregen durchaus Dachüberstände von mehr als nur 50 cm empfohlen. Ob nur 50 cm Dachüberstand unabhängig von der gewählten Dachform und der gebietstypischen Bauweise eine „augenfällige, markante Gestaltung“ gewährleisten, wie das Verwaltungsgericht ausführt, darf ebenfalls bezweifelt werden.

Zuzugeben ist dem Verwaltungsgericht, dass die gesetzlich geltenden Ausnahmen zu den nachbarschützenden Vorschriften des Abstandsflächenrechts, einer eher restriktiven Auslegung bedürfen und der Gesetzgeber hier sicher keine überdimensionierten Dachüberstände im Sinn hatte. Allerdings scheint mir die Begrenzung auf generell 50 cm inkl. Dachrinne doch etwas zu kurz gegriffen. Hier wollte der Gesetzgeber sicher eine flexible, den Umständen des Einzelfalls eher gerecht werdende Regelung schaffen und keine starren Grenzen schaffen, wie jetzt durch das Verwaltungsgericht geschehen.

Auch die Gesetzssystematik wäre näher zu beleuchten gewesen. Der Gesetzgeber hat bei den Ausnahmen in § 6 Abs. 6 LBauO M-V nach den untergeordneten Bauteilen und den Vorbauten unterschieden und nur für letztere Größen-, Längen- und Abstandsbeschränkungen in das Gesetz aufgenommen, offensichtlich weil er davon ausging, dass Vorbauten auch größer ausfallen können und damit nicht mehr als untergeordnete Bauteile anzusehen sind. Insofern dürften die gesetzgeberischen Vorgaben für die Zulässigkeit von Vorbauten in den Abstandsflächen auch Orientierung für die Beurteilung der Zulässigkeit von Dachüberständen bieten. Auch hiernach erscheinen die vom Verwaltungsgericht festgelegten 50 cm nicht gesetzeskonform.

Im Ergebnis ist weder durch den Wortlaut noch durch die Gesetzesbegründung noch durch den Sinn und Zweck der Regelung eine Auslegung überzeugend herzuleiten, die zwingend eine Begrenzung auf 0,50 Meter Dachüberstand ergibt. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Insofern bleibt eine Entscheidung des OVG Greifswald abzuwarten. Wir werden berichten. ■

Rechtsanwalt Björn Schugardt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
BRÜGMANN Rechtsanwälte,
Schwerin

Impressum

Herausgeber: Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
 Körperschaft des öffentlichen Rechts
 Alexandrinenstraße 32, 19055 Schwerin
 Telefon 03 85 / 558 360,
 Telefax 03 85 / 558 36 30
Internet: www.ingenieurkammer-mv.de
E-Mail: info@ingenieurkammer-mv.de
 Redaktion: Diana Reinschmidt
 Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar.
 Der nächste Kammerreport erscheint am **18.03.2019**.

Statistik

Mitgliederbestand
 Ingenieurkammer M-V Körperschaft des öffentlichen Rechts
 Stand: 31.12.2018

Pflichtmitglieder:	1.200
davon nur Beratende Ingenieure:	319
nur bauvorlageberechtigte Ingenieure:	526
Beratende und bauvorlageberechtigte Ingenieure:	316
nur Tragwerksplaner:	39
Tragwerksplaner gesamt:	476
Brandschutzplaner:	170
Freiwillige Mitglieder:	129
davon Juniormitglieder	10
Seniormitglieder	2
Gesamt:	1.329

Neue Vorschriften

Vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern werden nachfolgende Schreiben zur Kenntnis gegeben und können bei der Ingenieurkammer M-V per E-Mail unter info@ingenieurkammer-mv.de angefordert werden:

Rundverfügung Straßenbau M-V Nr. 11/2018

Brücken- und konstruktiver Ingenieurbau, Grundlagen, Bauwerksentwurf, Reg.-Nr. 05.26

hier: Fortschreibung der Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen für Ingenieurbauten (RAB-ING)

Rundverfügung Straßenbau M-V Nr. 12/2018

Brücken- und konstruktiver Ingenieurbau, Bauweisen, Tunnelbau, Reg.-Nr. 05.32

hier: Leitfaden für die Behandlung von zeitgebundenen Kosten (ZGK) im Tunnelbau

Rundverfügung Straßenbau M-V Nr. 13/2018

Hinweise zum Umgang mit asbesthaltigen Aufbrüchen im Asphaltstraßenbau ■

Fachliteratur

Neuerscheinung in der AHO-Schriftenreihe

Heft 1

„Planen und Bauen im Bestand“ Stand: Oktober 2018

In der 2. Auflage des vorliegenden Grünen Heftes werden die Maßnahmen, die an Objekten möglich sind und Leistungen im Bestand betreffen, explizit definiert, bezogen auf die Leistungsbilder erläutert und voneinander abgegrenzt. Im Kern handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- Erweiterungsbauten,
- Umbauten,
- Modernisierungen,
- Instandsetzungen,
- Instandhaltungen.

Des Weiteren liegt der Schwerpunkt der 2. Auflage auf drei Honorarparametern der HOAI:

- Im Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz, der zu den anrechenbaren Kosten gerechnet und soweit honorarauflösend wird.



- Dem Umbau/bzw. Modernisierungszuschlag auf das Honorar.
- Der Möglichkeit, bei Instandsetzungen und Instandhaltungen den Prozentsatz der Objektüberwachung oder Bauoberleitung zu erhöhen.

Auch in diesem Fall sind die Empfehlungen differenziert nach den zugehörigen Leistungsbildern erarbeitet worden.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, wie die Höhe des Zuschlags der Instandsetzungen und Instandhaltungen sowie beim Zusammentreffen verschiedener Maßnahmen bestimmt werden kann. Schließlich werden die möglichen Kriterien für die Erhöhung des Prozentsatzes der Objektüberwachung oder Bauoberleitung dargestellt.

Alle Überlegungen, Hinweise und Vorschläge bieten nach Leistungsbildern differenzierte Hilfestellungen für die Praxis.

Das Heft ist unter www.aho.de/ Schriftenreihe bestellbar.
ISBN 978-3-8462-0990-5, 2018,
178 S., 32,80 € ■

In eigener Sache:

Sehr geehrte Mitglieder, damit wir Sie auch zukünftig mit aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auf kurzem Wege versorgen können, bitten wir Sie um Mitteilung Ihrer aktuellen E-Mail-Adresse an die Geschäftsstelle unter info@ingenieurkammer-mv.de.

Weiterbildungsangebote 2019

Termin / Ort	Thema / Inhalt	Referenten / Kosten	Auskunft / Anmeldung
23.02.2019 10.00 – 16.00 Uhr TRIHOTEL Rostock	Bauaufsichtliche Verfahren nach §§ 62, 63, 64 LBauO M-V und Abweichungen nach § 67 LBauO M-V Die bauaufsichtlichen Verfahren nach der LBauO M-V (2015) – Aufbau der Bauaufsichtsbehörden (§ 57 LBauO M-V) – Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden (§58 LBauO M-V) – Grundsatz der bauaufsichtlichen Genehmigungspflicht (§ 59 LBauO M-V) – Die bauaufsichtliche Verfahrensfreiheit (§ 61 LBauO M-V) – Die Genehmigungsfreistellung (§62 LBauO M-V) – Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren (§ 63 LBauO M-V) – Das Baugenehmigungsverfahren (§ 64 LBauO M-V) – Abweichungen nach § 67 LBauO M-V (2015) – Verfahrensvorschriften, Zuständigkeit der Gemeinden, Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden, doppelte Zuständigkeiten	Dipl.-Ing. Andreas Wißwa, Fachdienstleiter Bauordnung im Landkreis Ludwigslust-Parchim Teilnahmegebühr: Mitglieder der Ingenieur- kammer MV: 100,-€ Nichtmitglieder: 150,-€	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel. 0385/55836-16 E-Mail: Siggelkow@ ingenieurkammer-mv.de
01.03.2019 08.45 – 18.00 Uhr Kurhaus Warnemünde	48. Norddeutsche Holzschutzfachtagung	Referententeam Teilnahmegebühr: ab 110,- Euro	Holzschutzfachverband Nord- deutschland e.V. Tel.: 03838/4037701 E-Mail: post@hfn-home.de
21.03.2018 14.00 – 17.00 Uhr InterCityHotel Schwerin	Vermeidbare Risiken für Ingenieurbüros im Fall von Scheidung, Krankheit und Erbfall Risiken für ein Ingenieurbüro können sich nicht nur aus der Berufstätigkeit, sondern auch aus Lebenssituationen des Inhabers ergeben. Durch entsprechende Vertragsgestaltungen und Vollmachten können diese Angelegenheiten frühzeitig und selbstbestimmt geregelt werden.	RA Ilka Ziehms Mitglieder der Ingenieur- kammer M-V: 25,- €; Nichtmitglieder: 75,- €	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel.: 0385/5583616 E-Mail: Siggelkow@ ingenieurkammer-mv.de
26.03.2019 14.00 – 18.00 Uhr Stadtgeschichtliches Museum Wismar	„Denkmalpflege vor Ort“ Informationen zur Instandsetzung und Modernisierung mit anschließendem Rundgang	Referententeam Teilnahmegebühr: 80,- €	Hochschule Wismar, Kompe- tenzzentrum Bau M-V, Herr Prof. Dr.-Ing. F. Braun Anmeldung: frank.braun@ hs-wismar.de
16.05.2019 09.30 – 16.00 Uhr Steigenberger Hotel Sonne, Rostock	Bungalows, Wochenendhäuser und andere Kleinbauten im Außenbereich: Aktuelle Rechts- und Praxisfragen	Dr.-Ing. Werner Klinge, Frank Reitzig Teilnahmegebühr: ab 310,- €	vhw – Bundesverband für Woh- nen und Stadtentwicklung e. V. Tel.: 030/390473310 E-Mail: gst-mv@vhw.de
22.05.2019 09.00 – 16.00 Uhr TRIHOTEL Rostock	Die neue DIN V 18599 für den Wohnungsbau – Öffentlich-rechtliche Anforderungen für den Wohnungsneubau und für den Gebäudebestand – heute und voraussichtlich in der Zukunft – Bilanzsystematik der DIN V 18599 – Eingabekennwerte für statische Heizungs- und Warmwassersysteme und RLT-Systeme nach DIN V 18599-5, -6 und -8 – Ermittlung der Nutzenergie für Heizwärme und Kälte nach DIN V 18599-2 – Zusammenfassung und Zusammenstellung wesentlicher Unterschiede zwischen DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10 und DIN V 18599	Dipl.-Ing. Architekt Stefan Horschler Mitglieder der Ingenieur- kammer MV: 125,-€ Nichtmitglieder: 175,-€	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel. 0385/55836-16 E-Mail: Siggelkow@ ingenieurkammer-mv.de

Alle Seminarangebote finden Sie auf unserer Homepage www.ingenieurkammer-mv.de.
Ihre Weiterbildungswünsche schicken Sie uns per E-Mail an info@ingenieurkammer-mv.de
oder per Fax an 0385 – 558 36 30

Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

KAMMER Report

Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Sonderbeilage · 26. Jahrgang
Januar / Februar 2019

Sachverständigensatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Aufgrund des § 16 Absatz 1 Nummer 12, § 20 Absatz 1 Nummer 1 und § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 630) geändert worden ist, erlässt die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nach Beschlussfassung der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern am 17. November 2018 folgende Sachverständigensatzung:

Kapitel 1: Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung

- § 1 Bestellungsgrundlagen
- § 2 Öffentliche Bestellung
- § 3 Bestellungs Voraussetzungen
- § 3a Bestellungs Voraussetzungen für Anträge nach § 36 a der Gewerbeordnung

Kapitel 2: Vornahme der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

- § 4 Zuständigkeit und Verfahren
- § 4a Örtliche Zuständigkeit und Verfahren für Anträge nach § 36 a der Gewerbeordnung
- § 5 Vereidigung
- § 6 Aushändigung von Bestellsurkunde, Rundstempel, Ausweis und Sachverständigensatzung
- § 7 Bekanntmachung der Bestellung

Kapitel 3: Pflichten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

- § 8 Unabhängige, weisungsfreie, gewissenhafte und unparteiische Aufgabenerfüllung
- § 9 Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften

- § 10 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung
- § 11 Form der Gutachtenerstattung und gemeinschaftliche Leistungen
- § 12 Bezeichnung als „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“
- § 13 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
- § 14 Haftungsausschluss und Haftpflichtversicherung
- § 15 Verschwiegenheitspflicht
- § 16 Fortbildungspflicht und Erfahrungsaustausch
- § 17 Werbung
- § 18 Anzeigepflicht
- § 19 Auskunftspflicht und Überlassung von Unterlagen
- § 20 Zusammenschlüsse mit Sachverständigen

Kapitel 4: Erlöschen der öffentlichen Bestellung

- § 21 Erlöschen der öffentlichen Bestellung
- § 22 Rücknahme und Widerruf
- § 23 Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel

Kapitel 5: Schlussbestimmungen

- § 24 Bestellung durch andere Institutionen
- § 25 Entsprechende Anwendung
- § 26 Übergangsvorschrift
- § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Kapitel 1

Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung

§ 1 Bestellungsgrundlagen

Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern bestellt und vereidigt gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 12 des Architekten- und Ingenieurgesetzes vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 630) geändert worden ist, in Verbindung mit § 36 der Gewerbeordnung auf Antrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Sachverständige für Sachgebiete des Ingenieurwesens.

§ 2 Öffentliche Bestellung

- (1) Die öffentliche Bestellung hat den Zweck, Gerichten, Behörden und der Öffentlichkeit besonders sachkundige und persönlich geeignete Sachverständige, deren Aussagen besonders glaubhaft sind, zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die öffentliche Bestellung umfasst die Erstattung von Gutachten und andere Sachverständigentätigkeiten wie Beratungen, Überwachungen, Prüfungen, Erteilung von Bescheinigungen sowie schiedsgutachterliche und schiedsrichterliche Tätigkeiten.
- (3) Die öffentliche Bestellung kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich erteilt werden.
- (4) Die öffentliche Bestellung wird auf fünf Jahre befristet. Bei einer erstmaligen Bestellung oder in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Zweifeln über die Fortdauer der persönlichen oder fachlichen Eignung des Sachverständigen, kann die Frist von fünf Jahren unterschritten werden.
- (5) Die öffentliche Bestellung erfolgt durch Aushändigung der Bestellungsurkunde.
- (6) Die Tätigkeit des öffentlich bestellten Sachverständigen ist nicht auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Ingenieurkammer beschränkt.

§ 3 Bestellungsbedingungen

- (1) Ein Sachverständiger ist auf Antrag öffentlich zu bestellen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen.

Die Sachgebiete und die Bestellvoraussetzungen für das einzelne Sachgebiet werden durch die Ingenieurkammer bestimmt.

- (2) Ein Sachverständiger kann nur öffentlich bestellt werden, wenn
 - a) er befugt ist, die Berufsbezeichnung Ingenieur nach dem Architekten- und Ingenieurgesetz zu führen, soweit nicht § 25 zutrifft,
 - b) er eine Niederlassung als Sachverständiger im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält,
 - c) er über ausreichende Lebens- und Berufserfahrung verfügt,
 - d) keine Bedenken gegen seine persönliche Eignung bestehen,
 - e) er eine angemessene Berufspraxis, erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse (Besondere Sachkunde) und praktische Erfahrungen auf dem angestrebten Bestellungsgebiet sowie die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten als auch die in § 2 Absatz 2 genannten Leistungen zu erbringen, nachweist,
 - f) er über die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt,
 - g) er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
 - h) er die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten eines öffentlich bestellten Sachverständigen bietet,
 - i) er nachweist, dass er über einschlägige Kenntnisse des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen und Bewertungen verfügt,
 - j) er die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht,
 - k) er schriftlich die Kenntnis der Sachverständigensatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern und der Geschäfts- und Verfahrenssatzung zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen durch die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern erklärt hat sowie seine Bereitschaft, sich einer Prüfung gemäß dieser Regelungen zu unterziehen und die Pflichten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu übernehmen.
- (3) Ein Sachverständiger, der in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, kann nur dann öffentlich bestellt werden, wenn er die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt und zusätzlich nachweist, dass

- a) sein Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Absatzes 2 Buchstabe h nicht entgegensteht und dass er seine Sachverständigentätigkeit persönlich ausüben kann,
- b) er bei seiner Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt und seine Leistung gemäß § 12 als von ihm selbst erstellt kennzeichnen kann,
- c) ihn sein Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt.

- (4) Mit der Antragstellung sind insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) Lebenslauf mit Lichtbild und Darstellung des beruflichen Werdeganges, Erklärung nach Absatz 2 Buchstabe k,
 - b) beglaubigte Kopien der Prüfungszeugnisse,
 - c) behördliches Führungszeugnis, nicht älter als 3 Monate,
 - d) Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes,
 - e) mindestens drei Referenz-Adressen,
 - f) in der Regel Nachweis über den Besuch von mindestens zwei Sachverständigenseminaren über

- Rechts- und Verfahrensfragen,
- g) mindestens drei verschiedenartige selbstgefertigte Gutachten, Veröffentlichungen oder gleichwertige schriftliche Ausarbeitungen aus dem angestrebten Bestellungsgebiet,
- h) Freistellungs- oder Nebentätigkeitsbescheinigung von Antragstellern in abhängiger Stellung,
- i) Nachweis über die Zahlung der fälligen Gebühr nach der Gebührensatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern.

§ 3a Bestellungsbedingungen für Anträge nach § 36a der Gewerbeordnung

- (1) Für die Anerkennung von Qualifikationen des Antragstellers aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten die Voraussetzungen von § 36a Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung.
- (2) Darüber hinaus ist § 3 Absatz 2 und 3 anwendbar.

Kapitel 2

Vornahme der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

§ 4 Zuständigkeit und Verfahren

- (1) Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern ist zuständig, wenn die Niederlassung des Sachverständigen, die den Mittelpunkt seiner Sachverständigentätigkeit im Geltungsbereich des Grundgesetzes bildet, im Land Mecklenburg-Vorpommern liegt. Die Zuständigkeit der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern endet, wenn der Sachverständige die Niederlassung nach Satz 1 nicht mehr im Land Mecklenburg-Vorpommern unterhält.
- (2) Über die öffentliche Bestellung entscheidet der Vorstand der Ingenieurkammer nach Anhörung des Ausschusses für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen sowie von ggf. außerdem dafür gebildeten Gremien. Zur Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen sollen Referenzen eingeholt, vom Antragsteller erstattete Gutachten vorgelegt, Stellungnahmen fachkundiger Dritter abgefragt, die Einschaltung eines Fachgremiums veranlasst und weitere Erkenntnisquellen genutzt werden. Näheres regelt die vom Vorstand zu erlassene Geschäfts- und Verfahrenssatzung zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung

von Sachverständigen durch die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern.

§ 4a Örtliche Zuständigkeit und Verfahren für Anträge nach § 36 a der Gewerbeordnung

- (1) Abweichend von § 4 Absatz 1 besteht für den Antrag eines Sachverständigen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der noch keine Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält, die örtliche Zuständigkeit der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern bereits dann, wenn der Sachverständige beabsichtigt, die Niederlassung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 im Land Mecklenburg-Vorpommern zu begründen.
- (2) Für Verfahren von Antragstellern mit Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten die Regelungen in § 36 a Absatz 3 und 4 der Gewerbeordnung.

§ 5 Vereidigung

- (1) Der Sachverständige wird in der Weise vereidigt, dass der Präsident der Ingenieurkammer oder dessen Vertreter an ihn die Worte richtet:
„Sie schwören, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden“,
und der Sachverständige hierauf die Worte spricht:
„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!“
Der Sachverständige soll bei der Eidesleistung die rechte Hand heben.
- (2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.
- (3) Gibt der Sachverständige an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Verpflichtete hinzuweisen. Die Bekräftigung wird in der Weise abgegeben, dass der Präsident der Ingenieurkammer oder dessen Vertreter die Worte vorspricht:
„Sie bekräftigen im Bewusstsein Ihrer Verantwortung, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden“,
und der Sachverständige hierauf die Worte spricht:
„Ich bekräftige es!“
- (4) Im Falle einer erneuten Bestellung oder einer Änderung oder Erweiterung des Sachgebiets einer bestehenden

Bestellung genügt statt der Eidesleistung oder Bekräftigung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid oder die früher geleistete Bekräftigung.

- (5) Die Vereidigung durch die Ingenieurkammer ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne von § 79 Absatz 3 der Strafprozessordnung und § 410 Absatz 2 der Zivilprozessordnung.

§ 6 Aushändigung von Bestellsurkunde, Rundstempel, Ausweis und Sachverständigensatzung

- (1) Die Ingenieurkammer händigt dem Sachverständigen bei der öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Bestellsurkunde, den Ausweis, den Rundstempel, die Sachverständigensatzung und die ggf. dazu ergangenen Richtlinien aus. Ausweis, Bestellsurkunde und Rundstempel bleiben Eigentum der Ingenieurkammer.
- (2) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung und die Aushändigung der in Absatz 1 genannten Gegenstände ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sachverständigen zu unterschreiben ist.

§ 7 Bekanntmachung der Bestellung

Die Ingenieurkammer macht die öffentliche Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen im Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern bekannt. Name, akademischer Grad, Adresse, Kommunikationsmittel und Sachgebietsbezeichnung des Sachverständigen können durch die Ingenieurkammer oder einen von ihr beauftragten Dritten gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Antrag jedermann zur Verfügung gestellt werden. Eine Bekanntmachung im Internet kann erfolgen, wenn der Sachverständige zugestimmt hat.

Kapitel 3

Pflichten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

§ 8 Unabhängige, weisungsfreie, gewissenhafte und unparteiische Aufgabenerfüllung

- (1) Der Sachverständige darf sich bei der Erbringung seiner Leistungen keiner Einflussnahme aussetzen, die seine Vertrauenswürdigkeit und die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen gefährden (Unabhängigkeit).
- (2) Der Sachverständige darf keine Verpflichtungen eingehen, die geeignet sind, seine tatsächlichen Feststellungen und Beurteilungen zu verfälschen (Weisungsfreiheit).
- (3) Der Sachverständige hat seine Aufträge unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft, Technik und Erfahrung mit besonderer Sorgfalt zu erfüllen. Die tatsächlichen Grundlagen seiner fachlichen Beurteilungen sind sorgfältig zu ermitteln und die Ergebnisse nachvollziehbar zu begründen. Er hat in der Regel die von der Ingenieurkammer herausgegebenen Mindestanforderungen an Gutachten und die sonst von der Ingenieurkammer zur Sachverständigentätigkeit ggf. herausgegebenen Richtlinien zu beachten (Gewissenhaftigkeit).
- (4) Der Sachverständige hat bei der Erbringung seiner Leistung stets darauf zu achten, dass er sich nicht der Besorgnis der Befangenheit aussetzt. Er hat bei der Vorbereitung und Bearbeitung seiner Aufträge strikte Neutralität zu wahren und muss die gestellten Fragen objektiv und unvoreingenommen beantworten (Unparteilichkeit).
- (5) Insbesondere darf der Sachverständige nicht:
- Gutachten in eigener Sache oder für Objekte und Leistungen seines Dienstherrn oder Arbeitgebers erstatten,
 - Gegenstände, die er im Rahmen seiner Sachverständigentätigkeit begutachtet hat, erwerben oder zum Erwerb vermitteln, es sei denn, er wird nach Gutachtenerstattung vom Auftraggeber dazu veranlasst,
 - eine Sanierung oder Regulierung planen, leiten oder durchführen, wenn er zuvor ein Gutachten über das betreffende Objekt erstattet hat, es sei denn, das Gutachten ist zuvor abgeschlossen und durch die Übernahme der Leistungen werden seine

Glaubwürdigkeit und Objektivität nicht in Frage gestellt.

§ 9 Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften

- (1) Der Sachverständige hat die von ihm angeforderten Leistungen unter Anwendung der ihm zuerkannten Sachkunde in eigener Person zu erbringen (persönliche Aufgabenerfüllung).
- (2) Der Sachverständige darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung seiner Leistung und nur insoweit beschäftigen, als er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann. Der Umfang der Tätigkeit der Hilfskraft ist kenntlich zu machen.
- (3) Bei außergerichtlichen Leistungen darf der Sachverständige Hilfskräfte über Vorbereitungsarbeiten hinaus einsetzen, wenn der Auftraggeber zustimmt und Art und Umfang der Mitwirkung offengelegt werden.
- (4) Hilfskraft ist, wer den Sachverständigen bei der Erbringung seiner Leistung nach dessen Weisung auf seinem Sachgebiet unterstützt.

§ 10 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung

- (1) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten für Gerichte und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.
- (2) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten auch gegenüber anderen Auftraggebern verpflichtet. Er kann jedoch die Übernahme eines Auftrages verweigern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Die Ablehnung eines Auftrages ist dem Auftraggeber unverzüglich zu erklären.
- (4) Auf Gründe, die geeignet sind, die Besorgnis der Befangenheit oder Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen, hat er seine Auftraggeber unverzüglich hinzuweisen.

§ 11 Form der Gutachtenerstattung und gemeinschaftliche Leistungen

- (1) Soweit der Sachverständige mit seinem Auftraggeber keine andere Form vereinbart hat, erbringt er seine Leistungen in Schriftform oder in elektronischer Form. Erbringt er seine Leistung in elektronischer Form, trägt er für eine der Schriftform gleichwertige Fälschungssicherheits Sorge. Das Ergebnis eines mündlich erstatteten Gutachtens ist zu dokumentieren.
- (2) Erstellen Sachverständige ein Gutachten gemeinsam (Gemeinschaftsgutachten) oder erbringen sie eine andere Sachverständigenleistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welcher Sachverständige für welche Teile verantwortlich ist. Leistungen in schriftlicher oder elektronischer Form müssen von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben oder elektronisch gekennzeichnet werden. § 12 gilt entsprechend.
- (3) Übernimmt ein Sachverständiger Leistungen Dritter, muss er darauf verweisen.

§ 12 Bezeichnung als „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“

- (1) Der Sachverständige hat bei Leistungen in schriftlicher oder elektronischer Form auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt ist, die Bezeichnung „von der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für (Angabe des Sachgebiets gemäß Bestellungsurkunde)“ zu führen und, soweit technisch möglich und zumutbar, seinen Rundstempel zu verwenden.
- (2) Unter die in Absatz 1 genannten Leistungen darf der Sachverständige nur seine Unterschrift und seinen Rundstempel setzen. Im Falle der elektronischen Übermittlung ist die qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden.
- (3) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten darf der Sachverständige nicht in wettbewerbswidriger Weise auf seine öffentliche Bestellung hinweisen oder hinweisen lassen.

§ 13 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

- (1) Der Sachverständige hat über jede von ihm angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein:
 - a) der Name des Auftraggebers und seine Anschrift,

- b) der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist,
- c) der Gegenstand des Auftrages,
- d) der Tag, an dem die Leistung erbracht oder Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist.

- (2) Der Sachverständige ist verpflichtet,
 - a) die Aufzeichnungen nach Absatz 1,
 - b) ein vollständiges Exemplar des Gutachtens oder für sonstige Leistungen nach § 2 Absatz 2 einen entsprechenden Ergebnisausweis und
 - c) die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger beziehen,
 - d) mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen oder die Unterlagen gefertigt worden sind.
- (3) Werden Dokumente gemäß Absatz 2 auf Datenträgern gespeichert, muss der Sachverständige sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Er muss weiterhin sicherstellen, dass die Daten sämtlicher Unterlagen nach Absatz 2 nicht nachträglich geändert werden können.

§ 14 Haftungsausschluss und Haftpflichtversicherung

- (1) Der Sachverständige darf seine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder der Höhe nach begrenzen.
- (2) Der Sachverständige hat eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe mit mindestens den in § 5 Absatz 2 der Berufssatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern vom 25. April 2018 festgelegten Versicherungssummen abzuschließen und während der Zeit der Bestellung aufrecht zu erhalten. Er soll sie in regelmäßigen Abständen auf Angemessenheit überprüfen.
- (3) Im Übrigen gilt § 30 des Architekten- und Ingenieurgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 15 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Dem Sachverständigen ist untersagt, die bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangten Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwenden.

- (2) Der Sachverständige hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Verschwiegenheitspflicht zu verpflichten.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht des Sachverständigen erstreckt sich nicht auf die Anzeige- und Auskunftspflichten nach den §§ 18 und 19 dieser Sachverständigensatzung.
- (4) Die Verschwiegenheitspflicht des Sachverständigen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung.

§ 16 Fortbildungspflicht und Erfahrungsaustausch

Der Sachverständige hat sich auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist und in Verfahrensfragen im erforderlichen Umfang fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen. Auf Verlangen der Ingenieurkammer ist er hierüber nachweislichpflichtig.

§ 17 Werbung

Die Werbung des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen muss seiner besonderen Stellung und Verantwortung gerecht werden. Werbung ist erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Inhalt und Form sachlich unterrichtet.

§ 18 Anzeigepflicht

Der Sachverständige hat der Ingenieurkammer unverzüglich anzuzeigen:

- a) die Änderung seiner nach § 4 Absatz 1 Satz 1 die örtliche Zuständigkeit begründenden Niederlassung und die Änderung seiner Wohnung,
- b) die Einrichtung und die Änderung einer Niederlassung,
- c) die Änderung seiner oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis,
- d) die voraussichtlich länger als drei Monate dauernde Verhinderung an der Ausübung seiner Tätigkeit als Sachverständiger,
- e) den Verlust der Bestellungsurkunde, des Ausweises oder des Rundstempels,
- f) die Leistung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessordnung und den Erlass eines Haftbe-

fehls zur Erzwingung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 901 Zivilprozessordnung,

- g) die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder über das Vermögen einer Gesellschaft, deren Vorstand, Geschäftsführer oder Gesellschafter er ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse,
- h) den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens in Strafverfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Sachverständigentätigkeit zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der persönlichen Eignung oder Besonderen Sachkunde des Sachverständigen hervorzurufen,
- i) die Gründung von Zusammenschlüssen nach § 20 oder den Eintritt in einen solchen Zusammenschluss.

§ 19 Auskunftspflicht und Überlassung von Unterlagen

- (1) Der Sachverständige hat auf Verlangen der Ingenieurkammer die zur Überwachung seiner Tätigkeit und der Einhaltung seiner Pflichten erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen und angeforderte Unterlagen vorzulegen. Er kann die Antwort auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner Angehörigen (§ 52 Strafprozessordnung) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) Der Sachverständige hat auf Verlangen der Ingenieurkammer die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§13) in deren Räumen vorzulegen und auf angemessene Zeit zu überlassen.

§ 20 Zusammenschlüsse mit Sachverständigen

Der Sachverständige darf sich mit anderen Personen in jeder Rechtsform zusammenschließen. Dabei hat er darauf zu achten, dass seine Glaubwürdigkeit, sein Ansehen in der Öffentlichkeit und die Einhaltung seiner Pflichten nach dieser Sachverständigensatzung gewährleistet sind.

Kapitel 4

Erlöschen der öffentlichen Bestellung

§ 21 Erlöschen der öffentlichen Bestellung

- (1) Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn
- a) der Sachverständige gegenüber der Ingenieurkammer erklärt, dass er nicht mehr als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig sein will,
 - b) der Sachverständige keine Niederlassung mehr im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält,
 - c) die Zeit, für die der Sachverständige öffentlich bestellt ist, abläuft,
 - d) die Ingenieurkammer die öffentliche Bestellung zurücknimmt oder widerruft.
- (2) Die Ingenieurkammer macht das Erlöschen der Bestellung im Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekannt.

§ 22 Rücknahme und Widerruf

Rücknahme und Widerruf der öffentlichen Bestellung richten sich nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V).

§ 23 Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel

Der Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der Ingenieurkammer Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel zurückzugeben.

Kapitel 5

Schlussbestimmungen

§ 24 Bestellung durch andere Institutionen

- (1) Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, die von einer anderen öffentlichen Stelle oder Körperschaft in der Bundesrepublik Deutschland für Sachgebiete, für die die Ingenieurkammer zuständig ist, bestellt worden sind, können auf Antrag durch die Ingenieurkammer öffentlich bestellt und vereidigt werden, sofern sie die Bestellungs Voraussetzungen erfüllen und zwischenzeitlich keine Bedenken gegen ihre Bestellung gegeben sind.
- (2) Die erforderlichen Nachweise und das Prüfverfahren werden in der Geschäfts- und Verfahrenssatzung zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen durch die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern geregelt.
- (3) Doppelbestellungen für das gleiche Sachgebiet bei verschiedenen Kammern sind ausgeschlossen.

§ 25 Entsprechende Anwendung

Diese Vorschriften sind entsprechend auf die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Personen anzuwenden, die nicht Ingenieure im Sinne des Architekten- und Inge-

nieurgesetzes sind, aber auf dem Gebiet des Ingenieurwesens über herausragende Kenntnisse und langjährige Erfahrungen verfügen und die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger anstreben.

§ 26 Übergangsvorschrift

§ 2 Absatz 4 gilt nicht für unbefristete öffentliche Bestellungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erfolgt.

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Sachverständigensatzung vom 20.04.2010, geändert am 6. April 2013, außer Kraft.

Schwerin, den 17. November 2018

Der Präsident der Ingenieurkammer M-V

Wulf Kawan